

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2013/3 «Verlängerung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation»

vom 12. September 2013

13-66

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Im Rahmen der am 26. August 2013 geführten kantonsrätlichen Debatte zur Verlängerung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 16. Juni 2008 (SHR 935 200) erreichten vier Anträge mehr als zwölf Stimmen. Gemäss § 46 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen sind solche Minderheitsanträge einer zweiten Beratung zu unterziehen.

Die Spezialkommission 2013/03 ist am 12. September 2013 zusammengekommen und hat die auf den 23. September 2013 geplante zweite Lesung im Kantonsrat vorbereitet.

Seitens der Verwaltung wurde die Spezialkommission vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt, dem Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartements Daniel Sattler und Sandra Egger, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Wirtschaftsamt, begleitet. Ebenfalls anwesend waren Beat Hedinger, Direktor von SchaffhauserLand Tourismus, und Martina Harder, die das Protokoll führte.

Entschuldigt abwesend war Kantonsrat Felix Tenger.

2. Beratung der Minderheitsanträge

Das Gesetz über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 16. Juni 2008 soll wie folgt geändert werden:

Art. 1 Abs. 2

Der Antrag von Jürg Tanner, es sei Art. 1 Abs. 2 aufzuheben, wurde am 26. August 2013 mit 30 : 15 abgelehnt.

Die Spezialkommission war mit 9 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung ebenfalls für die Streichung. Dies mit der Begründung, Art. 1 Abs. 2 erwecke den Anschein einer pauschalen Aufstockung des Staatsbeitrages, was zu verhindern sei. Die Finanzierung ausserordentlicher, einmaliger Projekte von kantonaler Bedeutung müssten auf dem ordentlichen Budgetweg bewilligt werden. Abs. 2 dient lediglich zur Information und ist darum unnötig.

Art. 3 Abs. 1 und 2

Jürg Tanner beantragte am 26. August 2013 den in Art. 3 Abs. 1 erwähnte Prozentsatz zur Berechnung des Staatsbeitrages von 80 auf 70 Prozent zu senken. Dieser Antrag wurde mit 32 : 13 abgelehnt.

Die Spezialkommission sprach sich nach eingehender Diskussion mit 8 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung für die Beibehaltung des 80-Prozent-Umwandlungssatzes aus. Eine

Senkung auf 70 Prozent entbehre der notwendigen Berechnungsgrundlagen, so die fast einhellige Meinung.

Der Kantonsrat lehnte den Antrag von Christian Ritzmann, die obere Grenze des Staatsbeitrages von 500'000 auf 450'000 Franken zu senken, mit 25 : 20 ab.

Die Spezialkommission befürchtet, bei einer Senkung der Beiträge um zehn Prozent einen Schneeballeffekt auszulösen, der auch eine einschneidende Senkung der freiwilligen Beiträge von Gemeinden und Dritten nach sich ziehen und SchaffhauserLand Tourismus so eine Finanzierungslücke von unbestimmter Höhe verursachen könnte. Die Spezialkommission ist sich ihrer Verantwortung in Bezug auf möglichst gesunde Staatsfinanzen jedoch bewusst und spricht sich mit 6 : 4 Stimmen dafür aus, den Staatsbeitrag um einen moderateren Satz von fünf Prozent auf 475'000 Franken zu senken. Dies unter dem Aspekt einer allenfalls zu erwartenden Folgereduktion von Gemeinde- und Drittbeiträgen im ähnlichen Umfang. Eine grössere Reduktion würde einen markanten Leistungsabbau der kantonalen Tourismusorganisation nach sich ziehen und den durch diese geleisteten Service Public einschränken.

Art. 4 Abs. 1 und 3

Der Antrag von Matthias Frick, die Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der kantonalen Tourismusorganisation zu publizieren und Art. 4 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen, wurde in der ersten Lesung mit 27 : 14 Stimmen abgelehnt.

Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten grundsätzlich zu gewährleisten, sofern keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen einer Offenlegung entgegen stehen. Mit 10 : 0 Stimmen war sich die Spezialkommission darum einig, dass die Publikation der Leistungsvereinbarung nicht explizit im Tourismusgesetz geregelt werden muss.

Art. 4 Abs. 3 bleibt wie im Anhang zu Amtsdruckschrift 13-61 vorgeschlagen unverändert bestehen, das heisst, die Leistungsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen.

Art. 8

Keine Änderung gegenüber Amtsdruckschrift 13-61. Das heisst, das Gesetz soll bis 31. Dezember 2015 verlängert werden.

II. Abs. 2

Eine allfällige Volksabstimmung könnte erst im Februar 2014 stattfinden. Das bestehende Gesetz ist aber nur bis 31. Dezember 2013 gültig. Möchte man einen nahtlosen Übergang gewährleisten, so muss das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

Deshalb wird Abs. 2 unter römisch Zweitens wie folgt geändert: Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

3. Schlussabstimmung

Die Spezialkommission stimmt den vorliegenden Änderungen gemäss Anhang mit 10 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit zu.

4. Weitere Beschlüsse

Wird einer Verlängerung des geltenden Tourismusgesetzes gemäss der mit Amtsdruckschrift-Nr. 13-61 und 13-66 bezeichneten Vorlagen zugestimmt, so ersetzt diese integral die mit Amtsdruckschrift Nr. 13-58 bezeichnete Neufassung des Tourismusgesetzes. Somit endet auch die Arbeit der Spezialkommission Nr. 2013/3.

Das Geschäft geht damit an den Regierungsrat zurück. Dieser ist angehalten, binnen Jahresfrist und aufbauend auf den bereits geleisteten Vorarbeiten, dem Kantonsparlament eine neue Vorlage über ein Tourismusgesetz zu unterbreiten und gemeinsam mit einer dannzumal neu einzusetzenden Spezialkommission die Detailberatungen zu diesem Thema wieder aufzunehmen.

Für die Spezialkommission:

*Peter Käppler, Präsident
Andreas Bachmann
Franziska Brenn
Iren Eichenberger
Daniel Fischer
Erich Gysel
Willi Josel
Franz Marty
Bernhard Müller, Vizepräsident
Jonas Schönberger
Felix Tenger*

Anhang

Gesetz über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation vom 16. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 2

² Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 475'000 Franken.

Art. 4 Abs. 3

³ Die Leistungsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen.

Art. 8

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2015.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹ SHR 935.200